

**Gläubigerversammlung  
betreffend die  
EUR 50.000.000,00  
verzinsliche Schuldverschreibungen  
Eyemaxx Real Estate AG, Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg  
ISIN: DE000A2YPEZ1/WKN: A2YPEZ  
insgesamt „Eyemaxx Real Estate AG Anleihe 2019/2024“  
am 29.4.2021, 13:00 Uhr (MESZ)  
im The Westin Grand Munich, Arabellastraße 6, 81925 München, die „Gläubigerversammlung“**

**Eyemaxx Real Estate AG Anleihe 2019/2024**

**VOLLMACHT**

**Anleihegläubiger / Vollmachtgeber**

---

**Vorname**

---

**Name**

---

**Postleitzahl / Wohnort**

**Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens**

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

**Bevollmächtigte/r**

**Unterbevollmächtigte/r**

---

**Vorname**

---

**Vorname**

---

**Name**

---

**Name**

---

**Postleitzahl / Wohnort**

---

**Postleitzahl / Wohnort**

mich / uns bei der vorstehend genannten Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der Eyemaxx Real Estate AG Anleihe 2019/2024 – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht für mich / uns auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

den / die Vollmachtgeber in der vorstehend genannten Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der Eyemaxx Real Estate AG Anleihe 2019/2024 zur vertreten und das Stimmrecht für den / die Vollmachtgeber auszuüben. Der / die Unterbevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

---

**Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB) Untervollmacht**

---

**Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)**

#### Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.
3. Die Vollmachterteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung am **29. April 2021** in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte/Unterbvollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende der Gläubigerversammlung am **29. April 2021, 24:00 Uhr** ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. sowie - soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6. nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum **26. April 2021, 24:00 Uhr** nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) (der „Besondere Nachweis mit Sperrvermerk“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Eyemaxx Real Estate AG Anleihe 2019/2024 mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Gläubigerversammlung am **29. April 2021, 24:00 Uhr** beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

**Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.**

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

7. Teilnehmer der Gläubigerversammlung müssen beim Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen. Das gilt auch für Vertreter eines Anleihegläubigers.